

1. Name und Sitz

- 1.1 Die Jugendgemeinschaft führt den Namen „Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“, kurz „BUNDjugend Sachsen-Anhalt“.
- 1.2 Die BUNDjugend Sachsen-Anhalt ist als nicht rechtsfähiger Verein gemäß der Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BUND) eine selbstständige und eigenverantwortliche Untergliederung des BUND Landesverbandes.
- 1.3 Die BUNDjugend hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die BUNDjugend Sachsen-Anhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft.
- 2.2 Die BUNDjugend Sachsen-Anhalt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement werden maximal in Höhe der nachweislich tatsächlich entstandenen Unkosten gegen Vorlage eines Kassenbons oder Ähnlichem gezahlt. Pauschalerstattungen sind nicht möglich.
- 2.4 Die BUNDjugend Sachsen-Anhalt will das Verständnis und Eintreten der Jugend für den Schutz von Umwelt und Natur fördern, insbesondere
 - den Umwelt- und Naturschutzgedanken öffentlich vertreten,
 - darauf hinarbeiten, dass das ökologische Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird,
 - die Erziehung zum Schutz und verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Natur (Umwelterziehung) im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv fördern,
 - bei Planungen, die für die Umwelt, Landschaft oder Natur des Menschen bedeutsam sind, mitwirken,
 - für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze eintreten,
 - sich gegen alle lebensbedrohenden Techniken wenden,
 - Schädigungen der Natur, des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen bekämpfen,
 - Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der Jugendgruppe fördern,
 - Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herausgeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen insbesondere für die Jugend veranstalten,
 - ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes unterrichten und weitere Jugendliche für den Umwelt- und Naturschutzgedanken zu gewinnen, die Orts- und Kreisgruppen der BUNDjugend Sachsen-Anhalt in ihrer Arbeit unterstützen und die Jugendarbeit auf Landesebene koordinieren,

- aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung leisten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit anstreben.
- 2.5 Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.
- 2.6 Für die BUNDjugend besitzen die Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung einen überragend hohen Stellenwert. Rechtsextremistisches Gedankengut, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit stehen den Zielen und der Arbeit der BUNDjugend unvereinbar entgegen. Die Zusammenarbeit mit Personen, Parteien sowie sonstigen Gruppierungen, die derartiges rechtsextremistisches Gedankengut verfolgen, sowie deren Mitgliedschaft in der BUNDjugend sind ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft, Beiträge, Jugendetat

- 3.1 Mitglieder der BUNDjugend Sachsen-Anhalt sind alle Mitglieder des BUND Sachsen-Anhalt e. V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.2 Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz der BUND Sachsen-Anhalt e. V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind. Die BUNDjugend erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.
- 3.3 Der Landesvorstand kann ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, ausschließen. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihr oder ihm unter Angabe aller Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Über die der BUNDjugend Sachsen-Anhalt vom BUND Sachsen-Anhalt e. V. zur Verfügung gestellten Geldmittel (Jugendetat) entscheidet der Vorstand (Landesjugendleitung) selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Landesjugendleitung berichtet dem Landesvorstand des BUND Sachsen-Anhalt e. V. nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jugendetats.

4. Mitgliederversammlung/Aktiventreffen

- 4.1 Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird von der Landesjugendleitung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift des BUND Sachsen-Anhalt e. V., brieflich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- 4.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Mitgliederversammlung weder geändert noch aufgehoben werden.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend. Auch anwesende Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Mitglied im BUND Sachsen-Anhalt e. V. sind, haben Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung, also alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend Sachsen-Anhalt, kann dem Stimmrecht für Nichtmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit widersprechen.
- 4.4 Zur Mitgliederversammlung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt können auch externe Gäste durch die Landesjugendleitung eingeladen werden. Ein Vertreter des BUND-Landesvorstandes wird eingeladen.
- 4.5 Eine Einladung zu dieser Sitzung geht auch nachrichtlich an den erweiterten Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung des BUND Sachsen-Anhalt e. V.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt ist das höchste Organ der BUNDjugend Sachsen-Anhalt. Ihre Aufgaben sind vor allem
- die Entgegennahme des Kassenberichts

- die Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungs-/Tätigkeitsberichten
 - die Entlastung und Wahl des bis zu sieben Personen umfassenden Vorstandes, eine Person davon ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt im Landesvorstand des BUND Sachsen-Anhalt e. V.
 - die Wahl von zwei Kassenprüfenden
 - die Diskussion von Problemen des Umwelt- und Naturschutzes
 - die Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
 - die Beschlussfassung über die Jugendrichtlinie und Richtlinienänderungen
 - die Beschlussfassung über den Jahresplan der inhaltlichen Arbeit und den Haushaltsplan der BUNDjugend Sachsen-Anhalt
 - die Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung der BUNDjugend – die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie des BUNDjugend-Bundesverbandes; Wiederwahl ist zulässig.
- 4.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Landesjugendvorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel des Landesjugendvorstandes oder mindestens 10 % der Mitglieder der BUNDjugend Sachsen-Anhalt dies unter Angabe der Gründe beim Landesjugendvorstand beantragen.
- 4.8 Über jede Mitgliederversammlung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Schriftführenden und der Landesjugendleitung unterzeichnet wird.

5. Vorstand (Landesjugendleitung)

- 5.1 Der Vorstand der BUNDjugend Sachsen-Anhalt besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
- 5.2 Die Aufgabenteilung innerhalb der Landesjugendleitung wird intern nach dem Einvernehmensprinzip abgestimmt.
- 5.3 Der Vorstand der BUNDjugend Sachsen-Anhalt entsendet ein auf der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied in den Landesvorstand des BUND Sachsen-Anhalt e. V., um den Jugendverband zu vertreten. Dieses Mitglied heißt BUNDjugend-Sprecher*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, aus der Landesjugendleitung eine*n Stellvertreter*in für diese Position zu wählen. Diese*r kann in Abwesenheit des Sprechers bzw. der Sprecherin durch diese*n bevollmächtigt werden, sein/ihr Amt zeitweise vollständig zu übernehmen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die BUNDjugend Sachsen-Anhalt niemals mehr als eine Stimme im Landesvorstand des BUND Sachsen-Anhalt e. V. erhält.
- 5.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt in eigener Verantwortung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine*r der Kandidat*innen eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Findet sich auch hier keine absolute Mehrheit, reicht die relative Mehrheit.
- 5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.6 Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

6. Arbeitskreise/Projektgruppen

- 6.1 Arbeitskreise (AK) und Projektgruppen (PG) dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen.

- 6.2 AK und PG können von jedem Organ der BUNDjugend Sachsen-Anhalt eingesetzt werden oder bilden sich im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung.
- 6.3 Die Sprecher*innen werden von den Mitgliedern der AK bzw. PG bestimmt. Sie vertreten den AK bzw. die PG in der Öffentlichkeit nach Absprache mit der Landesjugendleitung. Sie berichten den Organen der BUNDjugend über ihre Tätigkeit.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl folgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat*innen.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern kein Gegenantrag gestellt wurde.
- 7.4 Richtlinienänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.5 Die Mitglieder der BUNDjugend Sachsen-Anhalt können sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit des BUND in Sachsen-Anhalt eigenverantwortlich und selbstständig frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Inhalte und Themen von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- 7.6 Die BUNDjugend Sachsen-Anhalt leistet offene Jugendarbeit, d. h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

8. Auflösung

- 8.1 Die Auflösung der BUNDjugend Sachsen-Anhalt kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem BUND Sachsen-Anhalt e. V. zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss.

Richtlinie der BUNDjugend Sachsen-Anhalt

beschlossen auf dem Aktivierungstreffen am 4.6.2016 in Magdeburg

geändert auf der Mitgliederversammlung am 3.4.2020 online (§ 5.3)